

Offenlegungsbericht
gemäss Art. 431 ff CRR und Art. 29c BankV
Volksbank AG
für das Geschäftsjahr 2018

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlage.....	5
2.	Allgemeine Grundsätze.....	5
2.1.	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)	5
2.2.	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)	5
2.3.	Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)	5
3.	Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung.....	6
3.1.	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR).....	6
3.1.1.	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e).....	6
3.1.2.	Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f).....	7
3.1.3.	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)	8
3.1.4.	Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)	9
3.1.5.	Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)	10
3.1.6.	Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e).....	10
3.2.	Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)	10
3.3.	Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	10
3.4.	Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR).....	10
3.4.1.	Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)	10
3.4.2.	Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b).....	11
3.4.3.	Eigenmittelanforderung (lit. c-f)	11
3.5.	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR).....	12
3.5.1.	Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)	12
3.5.2.	Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b).....	12
3.5.3.	Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c).....	12
3.5.4.	Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d)	12
3.5.5.	Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)	12
3.5.6.	Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f).....	13
3.5.7.	Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g)	13
3.5.8.	Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)	13
3.5.9.	Alpha-Schätzung (lit. i)	13
3.6.	Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR).....	13
3.6.1.	Indikatoren der globalen Systemrelevanz.....	13
3.7.	Kreditrisikoanpassungen (Artikel 441 CRR).....	13
3.7.1.	Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a).....	13
3.7.2.	Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (lit. b)	13

3.7.3.	Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2018 (lit. c)	14
3.7.4.	Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2018 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d).....	14
3.7.5.	Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2018 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)	15
3.7.6.	Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2018 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)	15
3.7.7.	Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2018 (lit. g)	16
3.7.8.	Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2018 (lit. h)	16
3.8.	Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 433 CRR).....	17
3.9.	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR).....	17
3.9.1.	Namen der benannten ECAI (lit. a).....	17
3.9.2.	Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b)	17
3.9.3.	Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c)	17
3.9.4.	Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d).....	17
3.9.5.	Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2018 (lit. e)	17
3.10.	Marktrisiko (Artikel 445 CRR)	18
3.11.	Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR).....	18
3.12.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR).....	18
3.13.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR).....	18
3.14.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)	18
3.15.	Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR).....	18
3.15.1.	Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)	18
3.15.2.	Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f).....	18
3.15.3.	Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h).....	19
3.15.4.	High earners (Abs 1 lit. i).....	19
3.16.	Verschuldung (Artikel 451 CRR).....	19
3.16.1.	Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuchte Treuhandpositionen (lit. a-c).....	19
3.16.2.	Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermässigen Verschuldung (lit. d).....	20
3.17.	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)	20
3.18.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	20
3.18.1.	Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a)	20
3.18.2.	Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b).....	21
3.18.3.	Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c).....	21
3.18.4.	Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d).....	21
3.18.5.	Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e).....	21

3.18.6.	Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g)	22
3.19.	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)	22
3.20.	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)	22
3.21.	Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV)	22

1. Rechtliche Grundlage

Das vorliegende Dokument dient zur Abdeckung der Erfordernisse gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV). Des Weiteren dient der Bericht der Erfüllung der Offenlegungspflichten nach Artikel 29 c Bankenverordnung (BankV) in Verbindung mit der zugehörigen FMA-Wegleitung 2017/23.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Artikel 431 CRR)

Die Institute haben die in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 432 CRR offenzulegen. Die Institute haben in einem formellen festzulegen, wie sie ihrem in diesem Teil festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute haben ferner über Verfahren zu verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.

2.2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Artikel 432 CRR)

Gemäss Artikel 432 Abs. 1 CRR dürfen Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450 CRR. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Gemäss Artikel 432 Abs. 2 CRR dürfen Institute ausserdem von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind, es sei denn, es handelt sich um Offenlegungen nach den Artikeln 437 und 450 CRR. Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden. Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Gemäss Artikel 432 Absatz 3 CRR weist das Institut in den Ausnahmefällen nach Artikel 432 Abs. 2 bei der Offenlegung darauf hin, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden.

2.3. Häufigkeit und Mittel der Offenlegung (Artikel 433 und 434 CRR)

Gemäss Artikel 433 CRR haben die Institute die erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen. Zudem haben die Institute die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung der Angaben zu prüfen. Hierzu schreibt die EBA Schwellenwerte vor, über welchen ein Institut die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung bestimmter Informationen „insbesondere“ prüfen soll. Werden diese bestimmten Informationen nicht häufiger als jährlich offengelegt, ist dies in der jährlichen Offenlegung zu begründen. Die oben genannten Schwellenwerte sind wie folgt:

- Das Institut ist eines der drei grössten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- Die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Milliarden Euro,
- Die Gesamtaktiva des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20 % des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaat im 4-Jahres-Durchschnitt,
- Die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäss Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen 200 Milliarden Euro oder eine entsprechende Summe in

Fremdwährung unter Ansatz des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzzwechselfkurses, der zum Abschluss des Geschäftsjahres gültig ist

- Das Institut wurde von den zuständigen Behörden nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 und etwaigen späteren Änderungen als global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft, wie in den EBA-Leitlinien 2014 festgelegt.

Die Volksbank AG erfüllt keines der oben genannten Kriterien. Auch die Analyse der einschlägigen Merkmale der Geschäfte der Volksbank AG im Sinne von Artikel 433 CRR (Umfang und Spektrum der Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern, Engagement in unterschiedlichen Finanzbranchen, Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen) legt derzeit keine Notwendigkeit zu einer unterjährigen Offenlegung nahe.

Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, jeweils in Verbindung mit dem Jahresabschluss. Der Bericht wird auf der Homepage der Volksbank AG, www.volksbank.li, aufgeschaltet.

Das vorliegende Dokument ist im Sinne des Artikels 424 Absatz 2 CRR eine Ergänzung zum Jahresabschluss. Bereits im Jahresabschluss veröffentlichte Inhalte werden hier nicht mehr angeführt, es wird in diesen Fällen auf das entsprechende Kapitel im Jahresabschluss verwiesen.

3. Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 CRR)

Die Risikostrategie der Volksbank AG basiert auf der Geschäftsstrategie der Volksbank AG und ist im Risikohandbuch geregelt. Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Bank. Die Risikostrategie der Volksbank AG leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement und das Risikocontrolling. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankenweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben. Die als unwesentlich eingestufteten Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen. Das Risikohandbuch setzt sich prinzipiell aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken und sonstigen Risiken zusammen.

Für die Umsetzung des Risikohandbuchs hat die Volksbank AG Arbeitsanweisungen erstellt, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen.

Das Risikohandbuch der Volksbank AG wird jährlich abgestimmt bzw. nach der jährlichen Budgetierung und Mittelfristplanung erstellt. Für die Aktualisierung des Risikohandbuchs der Volksbank AG ist der Risikomanager der Volksbank AG zuständig.

Das Risikohandbuch der Volksbank AG ist zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig, durch das Risikocontrolling auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Jede Neufassung und wesentliche Änderungen des Risikohandbuchs sind vom Verwaltungsrat zu prüfen und zu genehmigen. Die Gesamtgeschäftsleitung ist für alle Risikobereiche der Bank verantwortlich, sie wird regelmässig über den Risikomanager gesamthaft informiert und alle Risikobeschlüsse werden ebenfalls gemeinsam getroffen.

3.1.1. Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Abs 1 lit. e)

Die Risikopolitik und –ziele der Volksbank AG stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie der Bank.

Die folgenden festgelegten Grundsätze und Prinzipien stützen dabei die Risikokultur:

- Ein Verständnis der risikopolitischen Grundsätze ist die Basis eines einheitlichen Risikobewusstseins und einer einheitlichen Risikokultur. Die Geschäftsleiter sind daher verpflichtet, die risikopolitischen Grundsätze einzuhalten und ihre Entscheidungen gemäss den vorgegebenen Leitlinien zu treffen.
- Die Volksbank AG übernimmt nur Risiken in solchen Geschäftsfeldern und Märkten, für die eine entsprechende Expertise existiert. Die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in neuen Geschäftsfeldern oder der Vertrieb neuer Produkte geht mit der Analyse der damit verbundenen Risiken und der Eignung der vorhandenen Methoden, Instrumente und Prozesse zum Management der Risiken einher.
- Die risikopolitische Grundhaltung der Volksbank AG ist risikoadäquat d.h. grundsätzlich sollte jedes Geschäft, durch das die Bank bewusst Risiken übernimmt, im Rahmen der Betrachtung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einen dem Risiko entsprechenden Deckungsbeitrag erwirtschaften.
- Konzentrationsrisiken sind derart zu begrenzen, dass keine für die Volksbank AG existenzbedrohenden Risiken übernommen werden.
- Markt- und Marktfolgebereiche verfügen über ein gemeinsames Risikoverständnis, wobei das Risiko-Ertragsprofil der übernommenen Risiken den gemeinsamen Nenner bildet.
- Die Volksbank AG konzentriert sich bei ihrer Risikosteuerung des Kreditportfolios sowohl auf die Abdeckung der erwarteten und unerwarteten Verluste, welche über die Margen in den Geschäften jedenfalls abgedeckt werden.

Der implementierte ILAAP und ICAAP orientiert sich an der Geschäftsstrategie, der strategischen Planung, am Risikoprofil und an der Risikostrategie der Volksbank AG.

Durch die Identifikation der wesentlichen Risiken in der Risikoinventur, der Risikoquantifizierung und -aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, durch die Kapitalallokation und Limitierung, sowie der Durchführung von Stresstests und Ableitung von Massnahmen wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und auch für die Zukunft sichergestellt. Somit werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein umfassendes Risikomanagement abgedeckt. Die jeweiligen Risikomanagementverfahren befinden sich auf dem aktuellsten Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt. Sie sind dem Risikoprofil und der Strategie der Volksbank AG angemessen. Der Hauptfokus liegt auf den Kreditrisiko-, Zinsrisiko-, Liquiditätsrisikomanagement sowie ICAAP-Verfahren, die eine optimale Identifizierung, Kontrolle und Steuerung sämtlicher Risiken ermöglichen.

Die Risikostrategie gibt den Rahmen für den Umgang mit Risiken vor, sowie die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit und der zugrundeliegenden Bestandteile wie Ratings, Sicherheitenanrechnung und Limitierung. Die Volksbank AG hat eine den Spezifika des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie entsprechende Risikostrategie erstellt. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich, bei Bedarf auch unterjährig auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin übergeprüft und angepasst.

Auf Basis der angeführten Risikokultur erachtet der Verwaltungsrat der Volksbank AG die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen.

3.1.2. Konzise Risikoerklärung (Absatz 1 lit. f)

Die Volksbank AG lässt sich in ihren Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Masse einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft, unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement, durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Qualitative Ziele sind die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit. Die wesentlichen Ziele sind die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung über alle materiellen Risiken hinweg sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität über wirksame Steuerungsmassnahmen und einen angemessenen Liquiditätspuffer.

Die Ausgangsbasis der Risikostrategie wurden neun strategische Kennzahlen als wesentliche Steuerungselemente für die relevanten Risikokategorien definiert:

- CET 1 Ratio
- Total Capital Ratio
- RTF-Liquidation
- RTF- Going Concern
- Liquidity Coverage Ratio (LCR)
- Coverage Ratio I
- Structural Survival Period (SSP/ Time to Wall)
- Leverage Ratio
- NPL Ratio

Als oberstes ökonomisches Risikolimit dient das Gesamtbankrisikolimit. Dieses ist als maximaler Anteil an den verfügbaren Risikodeckungsmassen (in %) angegeben, den die Volksbank AG zur Deckung finanzieller, quantifizierbarer Risiken bereitstellen möchte. Die Limits werden regelmäßig überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Massnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Die gezielte Übernahme von Risiken stellt ein wesentliches Merkmal des Bankgeschäftes dar. Da das Kerngeschäft der Volksbank AG im Private-Banking, in der Vergabe von Krediten, der Entgegennahme von Einlagen und der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für Liechtensteinische Anlagefonds liegt, kommt der Steuerung des Kreditrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos eine besondere Bedeutung zu.

Das Risikoprofil umfasst folgende als wesentlich identifizierte Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige Risiken (Eigenkapital-, Reputations-, Makroökonomisches-, Strategisches- und Business (Ertrags-) Risiko)

Im Zuge des Risikoreportingprozesses wird der Verwaltungsrat mit steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien, sowie der Einhaltung der gesetzten Limite informiert. Bei Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte erfolgt eine adäquate Risikoanalyse im Rahmen des Produkteinführungsprozesses. Ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses ist eine nachhaltige Risikopolitik und -kultur. Die Risikomanagement- und -controllingprozesse sowie Steuerungsinstrumente befinden sich auf dem aktuellen Stand und werden laufend verbessert und weiterentwickelt.

Liquiditätskennzahlen per 31.12.2018

Liquiditätspuffer	TCHF 251.628
Nettomittelabflüsse	TCHF 32.768
Liquiditätsdeckungsquote	767.91 %

3.1.3. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen (Absatz 2 lit. a)

Name	Anzahl weiterer Mandate als Organmitglied
Josef Werle, GL	1
Stefan Wolf, GL	1
Dr. Marco Nigsch, GL	0
Gerhard Hamel, VR	8
Dr. Roland Müller, VR	5
Markus Keel, VR	13

3.1.4. Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (Absatz 2 lit. b und c)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates, die Leitung der internen Revision haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäss FMA-Mitteilung 2013/07 zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank samt ihrer Risiken zu verstehen. Hierzu ist bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat auf Diversität zu achten. Auch bei Ausscheiden eines Mitglieds aus den genannten Organen sind die genannten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

Die Einhaltung der oben angeführten Kriterien wird in der Fit & Proper Policy der Volksbank AG geregelt. Darin sind die Eignungsrichtlinien für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und für den Leiter der internen Revision festgelegt. Durch laufende Weiterbildungsmaßnahmen verfügen sämtliche Personen über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank und die Risiken zu verstehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates wendet für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit auf.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und diese wirksam zu kontrollieren.

Die Volksbank AG stellt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates bereit. Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Organmitglieder werden auf einem ausreichend hohen Stand gehalten.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Zusammensetzung der Geschäftsleitung als Ganzes. Bei der Neubesetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person (z.B. Personalleiter der Volksbank Vorarlberg) in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied der Geschäftsleitung entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Eignungsrichtlinien für Mitglieder des Verwaltungsrates:

Der Eigentümerversorger ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahl und Beurteilung der Eignung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes. Bei der Neubesetzung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats berücksichtigt der Eigentümerversorger die Beurteilungskriterien gemäss FMA-Mitteilung 2013/07.

Die Beurteilung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats als Ganzes hat fortlaufend (nicht schriftlich zu dokumentieren), jedoch immer in schriftlich dokumentierter Form bei einer Änderung des Verwaltungsrats (Ausscheidung/Neubesetzung eines Verwaltungsratsmitglieds) zu erfolgen. Zusätzlich sind Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet, wesentliche Änderungen im Hinblick auf Informationen im Anhang der FMA-Mitteilung 2013/07 dem Eigentümerversorger entsprechend mitzuteilen. Der Eigentümerversorger hat dann zu entscheiden, ob eine erneute Beurteilung der Eignung angemessen ist. Bei positiver Entscheidung ist eine erneute detaillierte Beurteilung der Eignung durchzuführen. Wird bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ein spezifischer Lern- und Entwicklungsbedarf festgestellt, hat eine qualifizierte Person in Abstimmung mit dem Eigentümerversorger einen Lern- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, welcher dann vom Mitglied des Verwaltungsrats entsprechend umzusetzen ist. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats vom Eigentümerversorger im

Hinblick auf die oben erwähnten Punkte positiv beurteilt, ist davon auszugehen, dass das Mitglied über ausreichende Sachkenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

3.1.5. Risikoausschuss (Absatz 2 lit. d)

Die Volksbank AG verfügt über keinen separaten Risikoausschuss.

3.1.6. Informationsfluss an das Leitungsorgan (Absatz 2 lit. e)

Ein zeitnahes, regelmässiges und umfassendes Risikoreporting ist unter anderem in Form eines Risikoberichtes implementiert. Der monatlich erstellte Risikobericht ist wichtiger Bestandteil für die Identifikation, Messung, Steuerung und Überwachung des Risikos und deckt alle relevanten Risikoarten ab. Der Risikobericht informiert die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat periodisch über die Entwicklung der Risikotragfähigkeit, der RAS Kennzahlen, Key Risk Indikatoren und der Risikosituation der Bank und umfasst im Schwerpunkt die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zu den adressierten Risikokategorien. Zudem wird der Verwaltungsrat im Rahmen der zumindest vierteljährlich stattfindenden Verwaltungsratssitzungen in Form des Risikoreporting an den Verwaltungsrat ausführlich über die Risikosituation der Bank informiert.

3.2. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Der Anwendungsbereich dieses Offenlegungsberichts bezieht sich auf die Volksbank AG, Feldkircher Str. 2, 9494 Schaan. Die Volksbank AG ist zum 31.12.2018 ein 100 % Tochterunternehmen der Volksbank Vorarlberg e.Gen., Ringstrasse 27, A-6830 Rankweil.

3.3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Eigenmittel der Volksbank AG setzen sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Anrechenbare eigene Mittel	
Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET 1)	58'586
Total anrechenbare eigene Mittel	58'586
Eigenmittel-Überschuss	45'778

Die Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) beläuft sich zum 31.12.2018 auf 36,59 %.

3.4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

3.4.1. Ansatz nach dem die Angemessenheit des internen Kapitals beurteilt wird (lit. a)

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die Volksbank AG erfüllt diese Aufgabe basierend auf den jeweils gültigen Grundsätzen.

Es werden die folgenden unterschiedlichen Risiken im Rahmen der jährlich vom Verwaltungsrat vorgegebenen Risikostrategie adressiert.

- Kreditrisiko
- Marktrisiko

- Operationelles Risiko
- Strukturelles Liquiditätsrisiko
- Sonstige wesentliche Risiken (Beteiligungsrisiko, Strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Eigenkapitalrisiko und Business Risiko)

Die Volksbank AG verfügt über Verwaltungs- Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und –praktiken.

3.4.2. Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendung (lit. b)

Die betreffende Regelung ist für die Volksbank AG per 31.12.2018 nicht anwendbar.

3.4.3. Eigenmittelanforderung (lit. c-f)

Kreditrisiko	Betrag	Gewichtet	Erfordernis
Kreditrisiko			
Zentralstaaten und Zentralbanken	203'650	0	0
Gebietskörperschaften	7'754	1'551	124
Öffentlichen Stellen	6'197	1'239	99
Multilaterale Entwicklungsbanken	15'544	978	78
Internationale Organisationen	4'774	0	0
Banken	308'974	66'072	5'286
Unternehmen	28'560	5'062	405
Retail	14'503	4'033	323
Immobilien besichert	94'109	38'757	3'101
Sonstige Posten	11'026	9'875	790
Total Kreditrisiko	695'092	127'568	10'205
Abwicklungsrisiko			
Marktrisiken		922	74
Operationelles Risiko		28'290	2'263
Fixe Gemeinkosten			
CVA		3'322	266
Total erforderliche eigene Mittel		160'102	12'808

3.5. Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

3.5.1. Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteausfallsrisikopositionen zugewiesen werden (lit. a)

Im Treasury-Geschäft soll grundsätzlich das Kreditrisiko minimiert werden. Grundlage dafür ist eine eigenständige Bonitätsbeurteilung und eine daraus abgeleitete Liniensystematik sowie das laufende Beobachtungsverfahren.

Die maximale Höhe der gesamten eingeräumten Banklinien pro jeweilige wirtschaftliche Einheit wird bestimmt durch

- Die Bonitätseinstufung (internes Rating) und
- Die Eigenmittel

Die Anrechnung des Gegenparteirisikos von Derivaten erfolgt auf Basis der Current Exposure Method (CEM; Marktwert, wenn positiv; + AddOn) gemäss CRR Artikel 274.

Die von der Restlaufzeit des Geschäftes abhängigen AddOns stellen einen Zuschlag dar, der zukünftige Marktschwankungen abdecken soll.

3.5.2. Vorschriften zur Besicherung und zur Bildung von Kreditreserven (lit. b)

Risikoreduzierende Massnahmen (Netting und erhaltene Sicherheiten) ergeben sich auf Basis von bilateralen Verträgen bspw. ISDA Agreement – Credit Support Annex, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte – Besicherungsanhang, Global Master Repurchase Agreement, Rahmenvertrag für Echte Pensionsgeschäfte, Global Master Securities Lending Agreement, Rahmenvertrag für Wertpapierleihe). Wenn die Summe der Marktwerte OTC-Derivate einer Gegenpartei positiv ist, besteht ein Wiedereindeckungsrisiko. Es wird eine tägliche Bewertung der Derivate durchgeführt. Die Anpassung der Sicherheiten an die aktuellen Marktwerte wird täglich mit den Vertragspartnern abgestimmt und durchgeführt. Als Sicherheiten für OTC Derivate werden Cash-Sicherheiten und entsprechend belehbare Depotwerte akzeptiert. Die wechselseitige Nachschusspflicht auf täglicher Basis gewährleistet eine vollständige Besicherung und daher werden keine weiteren Reserven gebildet.

3.5.3. Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken (lit. c)

In Bezug auf das Gegenparteausfallrisiko werden keine Korrelationsrisiken gerechnet.

3.5.4. Höhe des Sicherheitsbetrages, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität nachschliessen müsste (lit. d)

In den bestehenden Besicherungsverträgen ist keine Ratingabhängigkeit für Independent Amount, Threshold oder Minimum Transfer Amount enthalten. Daher gibt es bei einer Ratingverschlechterung keine zusätzliche Nachschussverpflichtung.

3.5.5. Marktwerte, Netting und Anrechnung von Sicherheiten (lit. e)

n/a

3.5.6. Messgrösse für den Risikopositionswert (lit. f)

Die Forderungswerte werden nach der Standardmethode gem. CRR Artikel 276 berechnet.

3.5.7. Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen (lit. g)

Allfällige Derivate im Bankbuch werden in erster Linie für Hedging von Kunden- oder Bankbuchpositionen verwendet, was über Mikro- oder Makro-Hedges abgewickelt wird. Makro-Hedges werden primär verwendet, um kurzfristige Opportunitäten zu nutzen oder um mehrere kleine Positionen gebündelt abzusichern. Derivate Handelsgeschäfte mit Retail- und Unternehmenskunden, die die Absicht haben, ihre eigene Risikoposition zu gestalten, die im Sinne eines Mikro- oder Makro-Hedges geschlossen werden, sind als Derivatgeschäfte aus Vermittlertätigkeit anzusehen.

3.5.8. Nominalbetrag von Kreditderivatgeschäften (lit. h)

Die Volksbank AG hat keinen Bestand an Kreditderivaten.

3.5.9. Alpha-Schätzung (lit. i)

Die betreffende Regelung ist für die Volksbank AG per 31.12.2018 nicht anwendbar.

3.6. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Die Offenlegung ist nicht erforderlich, da der Artikel nicht anwendbar ist.

3.6.1. Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die Volksbank AG ist nicht als global systemrelevante Bank einzustufen.

3.7. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 441 CRR)

3.7.1. Definition „überfällig“ und „wertgemindert“ (lit. a)

Als überfällig werden Kredite bezeichnet, deren Zahlungen auf Zinsen und/oder Kapital seit mindestens einem Tag ausständig bzw. deren zugesagte Rahmen seit mindestens einem Tag überschritten sind. Als ausgefallen (wertgemindert) werden alle Kredite gesehen, die der Forderungsklasse „Ausgefallene Positionen“ gemäss Art. 127 CRR zuzurechnen sind.

3.7.2. Methoden zur Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen (lit. b)

Gefährdete Forderungen werden auf Einzelkreditbasis bewertet und für die Wertminderung werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Die Wertminderung stellt die Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich zu erzielenden Verwertungserlös allfälliger Sicherheiten dar. Die Einzelwertberichtigungen werden direkt von der entsprechenden Aktivposition in Abzug gebracht.

Wird eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft, so erfolgt die direkte Ausbuchung der Forderung unter Auflösung der entsprechenden Wertberichtigung.

3.7.3. Risikopositionen nach Aufrechnung und vor Kreditrisikominderung per 31.12.2018 (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums	Durchschnitt Nettowert der Risikopositionen im Verlauf des Berichtszeitraums
Zentralstaaten und Zentralbanken	203'650	128'379
Gebietskörperschaften	7'754	5'603
Öffentliche Stellen	6'197	6'371
Multilaterale Entwicklungsbanken	15'544	11'184
Internationale Organisationen	4'774	
Banken	308'974	379'402
Unternehmen	28'560	33'051
Retail	14'503	13'191
Immobilien besichert	94'109	94'804
Ausgefallene Risikopositionen		
Besonders hohes Risiko		
Gedeckten Schuldverschreibungen		
Verbriefungspositionen		
Kurzfristige Positionen		
Investmentfondsanteilen (OGA)		
Beteiligungspositionen		
Sonstige Posten	11'026	12'407
Total	695'092	685'586

3.7.4. Gliederung der Forderungsklassen nach geographischer Verteilung zum 31.12.2018 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. d)

Kreditengagements in TCHF	Liechtenstein	Schweiz	Österreich	Deutschland	Sonstige Länder	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		30'536	173'115			203'650
Gebietskörperschaften				7'754		7'754
Öffentliche Stellen			6'197			6'197
Multilaterale Entwicklungsbanken				4'888	10'656	15'544
Internationale Organisationen					4'774	4'774
Banken		102'452	168'772	26'384	11'366	308'974
Unternehmen	3'818	2'429	25	1'354	20'934	28'560
Retail	1'117	1'399	1'285	824	9'879	14'503
Immobilien besichert	69'899	16'240	7'970			94'109
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten	9'875	518			633	11'026
Total	84'709	153'573	357'363	41'204	58'242	695'092

3.7.5. Gliederung der Forderungsklassen nach Wirtschaftszweigen zum 31.12.2018 (Forderungswert nach EWB und Netting) (lit. e)

Kreditengagements in TCHF	Grundstück- und Wohnungswesen	Finanzwesen	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken		203'650		203'650
Gebietskörperschaften		7'754		7'754
Öffentliche Stellen		6'197		6'197
Multilaterale Entwicklungsbanken		15'544		15'544
Internationale Organisationen		4'774		4'774
Banken		308'974		308'974
Unternehmen		28'560		28'560
Retail		14'503		14'503
Immobilien besichert	94'109			94'109
Ausgefallene Risikopositionen				
Besonders hohes Risiko				
Gedeckten Schuldverschreibungen				
Verbriefungspositionen				
Kurzfristige Positionen				
Investmentfondsanteilen (OGA)				
Beteiligungspositionen				
Sonstige Posten		11'026		11'026
Total	94'109	600'982		695'092

3.7.6. Gliederung der Forderungsklassen nach Restlaufzeiten zum 31.12.2018 (Forderung nach WB und Netting) (lit. f)

Kreditengagements in TCHF	Auf Anforderung	< = 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
Zentralstaaten und Zentralbanken					203'650	203'650
Gebietskörperschaften		4'923	2'831			7'754
Öffentliche Stellen			6'197			6'197
Multilaterale Entwicklungsbanken			15'544			15'544
Internationale Organisationen			4'774			4'774
Banken		194'376	5'752		108'846	308'974
Unternehmen	13'487	13'647	120	1'306		28'560
Retail	8'487	2'017	964	3'035		14'503
Immobilien besichert	80'054	1'476	6'091	6'489		94'109
Ausgefallene Risikopositionen						
Besonders hohes Risiko						
Gedeckten Schuldverschreibungen						
Verbriefungspositionen						
Kurzfristige Positionen						
Investmentfondsanteilen (OGA)						
Beteiligungspositionen						
Sonstige Posten		1'621	336		9'069	11'026
Total	102'028	218'059	42'610	10'830	321'565	695'092

3.7.7. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach wesentlichen Wirtschaftszweigen und Forderungsklassen zum 31.12.2018 (lit. g)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Grundstück- und Wohnungswesen		2'780			131		2'649
Finanzwesen		23			23		0
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen							
Total		2'804			154		2'649

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Zentralstaaten und Zentralbanken		0					
Gebietskörperschaften							
Öffentliche Stellen							
Multilaterale Entwicklungsbanken							
Internationale Organisationen							
Banken							
Unternehmen							
Retail		23			23		23
Immobilien besichert		2'780			131		2'780
Ausgefallene Risikopositionen							
Besonders hohes Risiko							
Gedeckten Schuldverschreibungen							
Verbriefungspositionen							
Kurzfristige Positionen							
Investmentfondsanteilen (OGA)							
Beteiligungspositionen							
Sonstige Posten							
Total		2'804			154		2'804

3.7.8. Notleidende und überfällige Risikopositionen sowie spezifische Kreditrisikoanpassungen gegliedert nach geographischer Verteilung zum 31.12.2018 (lit. h)

Kreditengagements in TCHF	Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte
	ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
Liechtenstein		2'302			52		2'250
Schweiz							
Österreich		478			79		399
Sonstige		23			23		0
Total		2'804			154		2'649

3.8. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 433 CRR)

Per 31.12.2018 sind alle Vermögenswerte unbelastet mit Ausnahme der im Geschäftsbericht unter Punkt 3.12 ausgewiesenen als Sicherheit für das Derivatgeschäft sicherungsübereigneten Vermögensgegenstände.

3.9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)

3.9.1. Namen der benannten ECAI (lit. a)

Die Volksbank AG hat unabhängig von der Forderungsklasse die Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's benannt.

3.9.2. Risikopositionsklassen für die eine ECAI in Anspruch genommen wird (lit. b)

Die Bonitätsbeurteilung der benannten Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's sind auf keine Forderungsklassen eingeschränkt.

3.9.3. Verfahren zur Übertragung von Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuches sind (lit. c)

Die Volksbank AG wendet externe Ratings gem. Artikel 139 CRR an.

3.9.4. Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen (lit. d)

Die Volksbank AG hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung.

3.9.5. Zuordnung von Risikopositionswerte zu Bonitätsstufen bzw. Risikogewichten gemäss Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR per 31.12.2018 (lit. e)

Kreditengagements in TCHF	Risikogewicht									Gesamt	Davon ohne Rating
	0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	Sonstige	Abgezogen		
Zentralstaaten und Zentralbanken	203'650									203'650	
Gebietskörperschaften		7'754								7'754	
Öffentliche Stellen		6'197								6'197	
Multilaterale Entwicklungsbanken	10'656	4'888								15'544	
Internationale Organisationen	4'774									4'774	
Banken		294'716		14'257						308'974	
Unternehmen	23'499					4'665	396			28'560	
Retail	9'795				626	4'082				14'503	
Immobilien besichert			73'299	14'982		5'828				94'109	
Ausgefallene Risikopositionen											
Besonders hohes Risiko											
Gedeckten Schuldverschreibungen											
Verbriefungspositionen											
Kurzfristige Positionen											
Investmentfondsanteilen (OGA)											
Beteiligungspositionen											
Sonstige Posten	1'151					9'875				11'026	
Total	253'525	313'555	73'299	29'240	626	24'451	396			695'092	

3.10. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Die Volksbank AG unterhält kein Handelsbuch. Zur Bewertung der Marktrisiken im Bankenbuch werden keine internen Modelle verwendet. Die Marktrisiken werden nach dem Standardansatz berechnet. Handels- und Derivategeschäfte werden mit erstklassigen Gegenparteien abgewickelt. Die Handelsaktivitäten der Bank sind ausschliesslich kundeninduziert. Zum Stichtag 31.12.2018 belief sich das gewichtete Marktrisiko auf TCHF 922. Daraus resultiert ein Eigenkapitalerfordernis von TCHF 74.

3.11. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 315 und 316 berechnet. Zum Stichtag 31.12.2018 belief sich das gewichtete operationelle Risiko auf TCHF 28.290. Das daraus resultierende Eigenmittelerfordernis beläuft sich auf CHF 2.263.

3.12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die Volksbank AG hält keine Beteiligungen.

3.13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenden Positionen (Artikel 448 CRR)

Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Die Fälligkeitsstruktur des Aktiv- und Passivgeschäftes ist weitgehend kongruent. Das Zinsänderungsrisiko kann somit als unwesentlich betrachtet werden. Das Zinsrisiko berechnet die Bank auf der Basis angenommener Zinsänderungsszenarien von 100 und 200 Basispunkten. Die Auswirkungen auf die Eigenmittel der Bank sind marginal.

3.14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR)

Die Volksbank AG verfügt über keine Verbriefungspositionen

3.15. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

3.15.1. Festlegung der Vergütungspolitik (Abs 1 lit. a)

Die Vergütungspolitik der VB AG steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik der Volksbank AG als serviceintensiver, kunden- und mitarbeiterpartnerschaftlich orientierter Arbeitgeber soll zum einen die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an das Institut zur dauerhaften Umsetzung der Wachstumsstrategie unterstützen und zum anderen die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter nachhaltig steigern bzw. auf hohem Niveau erhalten. Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements der Volksbank AG erfolgt durch die Geschäftsleitung bzw. gegenüber der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat. Der Überblick über die gezahlten Löhne sowie Organbezüge kann dem Geschäftsbericht entnommen werden.

3.15.2. Die Verbindung zwischen Vergütung und Erfolg (Abs 1 lit. b-f)

Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems:

Eine Leitlinie der Vergütungssystematik ist, dass sich die Vergütung am externen Markt (Mitbewerber im Banken und Finanzdienstleistungssektor am liechtensteinischen Arbeitsmarkt) zu orientieren hat.

Weitere Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind insbesondere die Funktion, die fachliche und persönliche Qualifikation, die (einschlägige) Erfahrung und auch die Ergebnisse interner Vergleiche.

Vergütungssystem Geschäftsleitung:

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitungsmitglieder setzen sich aus einem fixen Grundgehalt, und sonstigen Bezügen (z.B. Sachbezug) zusammen. Die Geschäftsleiter bezogen im Geschäftsjahr 2018 keine erfolgs- oder leistungsabhängigen Vergütungen.

Für die Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Geschäftsleiterbezüge werden bei Bedarf externe Vergleiche herangezogen.

Mitarbeiterkategorie mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil:

Die Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken, entsprechen den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014.

Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2018:

Für das Geschäftsjahr 2018 sind keine variablen Vergütungen vorgesehen.

3.15.3. Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen (Abs 1 lit. g und h)

Im Geschäftsjahr 2018 beliefen sich die Gesamtvergütungen an die Geschäftsleitung auf TCHF 855 und liegt TCHF 4 über der Gesamtvergütung für das Jahr 2017. Die Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat beliefen sich auf TCHF 40.

3.15.4. High earners (Abs 1 lit. i)

Anzahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft: 0 (keine)

3.16. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

3.16.1. Verschuldungsquote, Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgrösse sowie ausgebuhte Treuhandpositionen (lit. a-c)

Die Leverage-Ratio (Verschuldungsquote) setzt das Eigenkapital eines Kreditinstitutes zur Summe der nicht Risiko-gewichteten Bilanzsumme und der ausserbilanziellen Positionen (Gesamtrisikopositionsmessgrösse). Die Leverage-Ratio wird zum 31.12.2018 mit 8.43 % ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr (10.02 % per 31.12.2017) ist dies eine Reduktion Erhöhung um 1.59 %-Punkte. Der Grund liegt in der gegenüber dem 31.12.2017 höheren Bilanzsumme.

Zusammensetzung der Leverage Ratio per 31.12.2018

In TCHF	Risikopositionswert
Anrechenbare Eigenmittel Tier 1	58'585.83
Summe der ausgewiesenen Vermögenswerte	679'329.66
Summe der ausserbilanziellen Risikopositionen	18'007.49
Abzüglich immaterielle Vermögenswerte	-2'245.49
Gesamtrisikopositionsgrösse	695'091.65
Leverage Ratio	8.43%

3.16.2. Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (lit. d)

Die Verschuldungsquote stellt eine einfache, transparente und nicht Risiko-basierte Kennzahl dar. Dabei wird das Kernkapital (T1 Kapital) den (ungewichteten) bilanzmäßigen und außerbilanzmäßigen Aktivpositionen gegenübergestellt. Die Vorgaben zur Leverage Ratio sollen den übermäßigen Aufbau von Verschuldung im Bankensystem begrenzen. Eingeführt ist die Leverage Ratio aktuell als Säule 2-Kennzahl. Sie wird damit im internen Risikomanagement berücksichtigt und im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses beurteilt.

3.17. Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Artikel 452 CRR)

Die Volksbank verwendet ausschliesslich den Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko.

3.18. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

3.18.1. Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und ausserbilanzielle Netting (lit. a)

Unter Netting wird die Aufrechnung/Saldierung (einer Gesamtheit) von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einem bestimmten Kontrahenten (Kreditnehmer) zu einer Nettoforderung/Nettoverbindlichkeit verstanden.

On-Balance-Sheet-Netting:

Unter On-Balance-Sheet-Netting wird nach CRR das Kompensieren von wechselseitigen Forderungen (Darlehen und Einlagen) zwischen der Bank und einem Kontrahenten (Kreditnehmer), die einer Netting- bzw. Aufrechnungsvereinbarung unterliegen, zu einer „Nettoforderung“ bzw. Nettoverbindlichkeit verstanden.

Die nach dem Netting verbleibende Nettoforderung wird zur Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses herangezogen. Allfällige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Verbindlichkeit werden durch Anwendung von Haircuts berücksichtigt.

Qualitative Voraussetzungen für On-Balance-Sheet-Netting nach CRR:

Das Kreditinstitut muss eine fundierte rechtliche Grundlage für das Netting besitzen, die nach geltendem Recht auch bei Insolvenz des Kunden rechtlich durchsetzbar ist. Das Kreditinstitut muss jederzeit zur Bestimmung der unter die Nettingvereinbarung fallenden Forderungen und Verbindlichkeiten in der Lage sein. Das Kreditinstitut hat die mit der Beendigung der Besicherung verbundenen Risiken zu überwachen und zu steuern. Das Kreditinstitut hat die betreffenden Forderungen auf Nettobasis zu überwachen und zu steuern. Netting ist ausschliesslich bei gegenseitigen Barforderungen in gleicher Währung zwischen Kreditinstitut und Kontrahent zulässig (Kredite und Einlagen); konzernübergreifendes Netting sowohl auf Kunden-, als auch auf Bankenseite ist nicht zulässig. Forderungen, die einem Netting unterworfen werden können:

In Entsprechung der CRR wird ein Netting von Forderungen nur insoweit als zulässig anerkannt, als die einer Nettingvereinbarung unterliegenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten:

- keiner einer jederzeitigen Aufrechnung entgegenstehenden Verfügungsbeschränkung oder Zweckbindung unterliegen und
- auch in der Insolvenz des Kreditnehmers in allen relevanten Rechtsordnungen rechtswirksam und rechtlich
- auf dieselbe Währung lauten.

Dieses Erfordernis erfüllen Sichteinlagen und Kontokorrentkredite ohne Kündigungsfrist bzw. gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Girokonten (Soll- und Habenstände). Sofern Bank und Kreditnehmer nicht derselben Rechtsordnung unterliegen, müssen die oben genannten Voraussetzungen in jeder der betroffenen Rechtsordnungen gegeben sein. Zulässig ist ausschliesslich das Netting von bestehenden Salden, nicht jedoch das Aufrechnen eingeräumter Rahmen. Insoweit eine jederzeitige und insbesondere unmittelbare Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (gegenseitigen Barguthaben) im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers nicht möglich ist, ist ein Netting der Bezug habenden Geschäfte nicht zulässig. Entsprechende Einlagen beim Kreditinstitut könnten in einem solchen Fall bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen als finanzielle Sicherheiten (Barsicherheiten) bei der Ermittlung des

Mindesteigenmittelerfordernisses berücksichtigt werden. Die Volksbank AG wendet kein Netting als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 453 CRR an.

3.18.2. Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (lit. b)

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten sind einheitlich in Sicherheitenhandbüchern dargelegt, die die zulässigen Sicherheiten klassifizieren, deren Belehnwerte festsetzen und die regulatorische Anrechnung regeln. Im Wesentlichen werden folgende Sicherheitenarten unterschieden:

- Finanzielle Sicherheiten
- Persönliche Sicherheiten
- Physische Sicherheiten: Immobilien
- Lebensversicherungen
- Netting

Für die regulatorische Anrechenbarkeit der Sicherheiten sind das Recht (Titel) an der Sicherheit, die Objektart und der Marktwert maßgeblich. Auf den Marktwert kommen dann noch Abschläge zur Anwendung, die sich aus den gesetzlichen Regelungen zu den kreditrisikomindernden Techniken ergeben.

3.18.3. Wichtigste Arten von Sicherheiten (Besicherter Forderungswert) (lit. c)

Kreditengagements in TCHF	Finanzielle Sicherheiten	Persönliche Sicherheiten	Physische Sicherheiten	Lebensversicherungen	Netting	Summe
Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken						
Forderungen an regionale Gebietskörperschaften						
Forderungen an Verwaltungseinrichtungen und Unternehmen ohne Erwerbscharakter						
Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken						
Forderungen an Institute						
Forderungen an Unternehmen	28'560					28'560
Retail Forderungen	14'503					14'503
Durch Immobilien besicherte Forderungen			94'109			94'109
Überfällige Forderungen						
Forderungen mit hohem Risikogehalt						
Forderungen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen						
Forderungen in Form von Investmentfondsanteilen						
Forderungen an internationale Organisationen						
Sonstige Positionen						
Total						137'172

3.18.4. Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit (Besicherter Forderungswert) (lit. d)

n/a

3.18.5. Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung (Besicherter Forderungswert) (lit. e)

n/a

3.18.6. Kreditrisikominderung nach Forderungsklassen (lit. f und g)

n/a

3.19. Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Artikel 454 CRR)

Die Volksbank wendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken an.

3.20. Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Artikel 455 CRR)

Der Volksbank berechnet die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nicht nach CRR Artikel 363 (internes Modell).

3.21. Offenlegung der Kapitalrendite (Artikel 90 CRD IV)

Die Kapitalrendite beträgt im Jahre 2018: 0.81 % (2017: 0.93 %).

Die Kapitalrendite wird berechnet als Quotient aus Jahresgewinn gem. Art. 24c Abs. 1 Ziff. 22 BankV und Bilanzsumme.